

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, wird gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) **für die Dauer vom 17.10.2011 bis zum 31.12.2011** die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „ATV - Das Magazin mit Wetterpanorama“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) erteilt.
2. Das gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G genehmigte Programm ist ein im wesentlichen eigengestaltetes, regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds. Hinzu kommen Wetterpanorama-Bilder, die live gesendet werden.
3. Die unter Spruchpunkt 1. erteilte Bewilligung erlischt bereits vor 31.12.2011 mit Aufschaltung des von Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. veranstalteten Programms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“, und wenn die KommAustria rechtskräftig festgestellt hat, dass mit der Programmbouquetänderung weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.10.2011 beantragte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Bewilligung eines Versuchsbetriebs gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G zur Übertragung des Programms „ATV - Das Magazin mit Wetterpanorama“ im Standard DVB-T über die 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“).

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld. Das Stammkapital beträgt ATS 715.000,- und wurde in der Höhe von ATS 465.000,- einbezahlt. Gesellschafter sind Ing. Walter Winter mit einem Anteil von 50%, Ing. Wolfgang Winter mit einem Anteil von 40% sowie die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 10%. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 139174v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Gesellschafter der FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH sind Dr. Christian Zwach und Dr. Ralph Forcher zu jeweils gleichen Anteilen, das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 500.000,-.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2010, KOA 4.424/10-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV - Das Magazin“ über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Mur-, Mürztal“ sowie MUX C – Pongau und oberes Ennstal“. Weiters veranstaltet die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH aufgrund der Anzeige vom 24.06.2002, KOA 1.900/02-24 das Kabelfernsehprogramm „ATV-Panorama“. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ zugeordnet und im Rahmen des Programmbouquet die Verbreitung des von ihr selbst veranstalteten Programm „ATV Das Magazin“ bewilligt. Ausgehend von einer Gesamtdatenrate von rund 13,3 Mbit/s stehen noch rund 10 MBit/s zur Verfügung.

Mit dem Versuchsbetrieb soll die programmliche und kommerzielle Realisierbarkeit der Einbindung von Livewetterkamerabildern in ein regionales Programm untersucht und getestet werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des geplanten Pilotversuches, ergeben sich sowie aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 22 AMD-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 AMD-G bildet die Grundlage für Pilotversuche im Bereich des digital-terrestrischen Rundfunks. Die Bewilligung umfasst in diesem Fall auch die Zulassung des von der Antragstellerin veranstalteten Programms.

Bewilligungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist Inhaberin einer digital-terrestrischen Programmzulassung für die Verbreitung eines digitalen Programms über die ihr zugeordneten Multiplex-Plattformen „MUX C – Mur-, Mürztal“ und „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“. Die Antragstellerin ist daher Fernsehveranstalterin im Sinne von § 22 Abs. 1 AMD-G.

Nachdem die Antragstellerin selbst auch Multiplex-Betreiberin ist, war die Vorlage eines Vertrages im gegenständlichen Fall nicht notwendig, weil nach dem Bewilligungsstand auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ noch freie Kapazitäten verfügbar sind und der Testbetrieb von der Multiplex-Betreiberin selbst durchgeführt wird. Aus den Angaben im Antrag geht hervor, dass Ziel des geplanten Testbetriebs die Untersuchung der Realisierbarkeit der Einbindung von Livebildern in ein lokales Rotationsprogramm zur Vorbereitung eines Regulärbetriebes ist. Ein konkretes Projekt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G ist damit gegeben.

Die Antragstellerin plant im Rahmen des Pilotversuchs ein neues Programm zu verbreiten, weshalb in Spruchpunkt 2. eine Programmbewilligung gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall nicht erforderlich, da die für den Pilotversuch genutzte Übertragungskapazität sowie die benötigte Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform bereits mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, zugeordnet bzw. erteilt wurde.

Mit Rücksicht darauf, dass die Antragstellerin bereits Rundfunkveranstalterin ist und die der Zulassung zugrundeliegenden Angaben unverändert sind, ist der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 AMD-G gelungen.

Die zeitliche Befristung der Bewilligung für den Pilotversuch vom 17.10.2011 bis zum 31.12.2011 folgt insoweit dem Begehren der Antragstellerin, als die Dauer des Versuchsbetriebes im Antrag mit der Dauer des Ausschreibungsverfahrens betreffend die Änderung des Programmbouquets angegeben war. Insofern ging die KommAustria im Sinne des Antrages bei der Befristung von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer aus. Die Befristung bewegt sich innerhalb der für Versuchsbewilligungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G vorgesehenen zeitlichen Begrenzung auf maximal ein Jahr.

Entsprechend dem Antragsvorbringen war auch für den Fall Vorkehrung zu treffen, als das Ausschreibungsverfahren vor dem 31.12.2011 beendet sein sollte. In diesem Fall erlischt die Versuchsbewilligung mit Rechtskraft der Feststellung, dass mit dem beantragten Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird und der Regelbetrieb des mit Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, bewilligten Programmzulassung aufgenommen wird. Aufgrund des Antragsvorbringens konnte davon ausgegangen werden, dass mit dieser Feststellung des Versuchsbetriebs in einen Regulärbetrieb übergeführt werden kann und ausreichend Testzeit vorhanden war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. Oktober 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:
ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, **per E-Mail amtssigniert**